OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304228/5/RW**

Datum: **Linz, 29. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 08.04.2026, zu GZ: BHRI/926120006404/26, wegen einer Übertretung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird unter Anwendung des § 20 VStG insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.090 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage sowie 1 Stunde herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 08.04.2026, zu GZ: BHRI/926120006404/26 mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch

- **der erste Absatz zur Gänze entfällt.**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 109 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.04.2026, GZ: BHRI/926120006404/26, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Beschuldigter: A__
Datum/Zeit: 04.03.2026, 13:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ mit Sitz in E-Straße, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 02.03.2026 um 06:30 Uhr mit Abrissarbeiten beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der F__ zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 02.03.2026 um 07:09 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.

Name G__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 02.03.2026 um 06:30 Uhr
Beschäftigungsort: C-Straße“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der vom Bf bzw. von seiner Vollmachtnehmerin, H__, vorgebracht wird, dass sie für den Bf als Assistentin der Geschäftsleitung am 02.03.2026 um 06:33 Uhr eine E-Mail an die Lohnverrechnung versandt habe, damit diese G__ ordnungsgemäß zur Pflichtversicherung anmelde. Den Freitag vor der Anmeldung von G__ habe sie sich nicht im Büro befunden. Demnach würde es sich, wenn überhaupt, um eine Zeitüberschneidung, nicht jedoch um die Verabsäumung einer pflichtgemäßen Anmeldung handeln. Leider käme es immer wieder vor, dass künftige Mitarbeiter am ersten Tag nicht erscheinen und somit hohe Kosten anfallen würden für die An- und Abmeldung. Daher melde sie immer gleich an, sobald der Mitarbeiter auch tatsächlich erscheine.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom

29.04.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Schreiben vom 16.06.2026 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Amt für Betrugsbekämpfung in Wahrung des Parteiengehörs die gegenständliche Beschwerde mit dem Ersuchen vorgelegt, dass die Erstattung eines Vorbringens erbeten wird, indem darauf Bezug genommen wird, ob unter Anwendung des § 20 VStG einer Strafmilderung bzw. einer Unterschreitung der Mindeststrafe im vollen Ausmaß sohin im Umfang von 50% auf 1.090 Euro zugestimmt wird. Mit Schreiben vom 17.06.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 22.06.2026, teilte das Amt für Betrugsbekämpfung mit, dass einer Herabsetzung der Strafe zugestimmt werden könne und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werde.

I.3.2. Dem Bf bzw. seiner Vollmachtnehmerin wurde das an das Amt für Betrugsbekämpfung gerichtete Schreiben zur Kenntnisnahme übermittelt. H__ nahm dazu für den Bf mit Schreiben vom 17.06.2026 Stellung. Darin wird ausgeführt, dass G__ um 06:30 Uhr Dienstbeginn gehabt habe und die E-Mail mit welcher die Veranlassung der Anmeldung von G__ zur Sozialversicherung bei der Lohnverrechnung, konkret bei Frau I__ von der J__, in Auftrag gegeben worden sei, um 06:33 Uhr abgeschickt worden sei. Bisher habe das immer sehr gut geklappt, da Frau I__ auch meist sehr bald in der Früh zu arbeiten beginnen würde.

Im Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes an das Amt für Betrugsbekämpfung sei angeführt, dass die Strafe (ursprünglich 1.650 Euro) um 50% Prozent reduziert werden würde, 50% von 1.650 Euro seien 825 Euro. Da die D__ kein Verschulden treffe, werde auch dieser Betrag als zu hoch angesehen und werde nochmals darum gebeten, die Strafe einzustellen. Es handle sich um keine Versäumung, sondern vielmehr um ein Resultat der Verkettung unglücklicher Zufälle. Unternehmen würden es ohnehin schon sehr schwer haben, dies sei bei der D__ durch einen Großbrand Mitte März noch extrem verstärkt worden, zumal die Versicherung auch nicht bezahlt habe.

I.3.3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte bereits deshalb abgesehen werden, zumal der Sachverhalt dem Grunde nach vom Bf nicht bestritten wird und der Inhalt des Beschwerdevorbringens erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegensteht. Vom Bf wurde im Übrigen keine Verhandlung beantragt. Die belangte Behörde und die Organpartei haben ausdrücklich, die belangte Behörde nämlich mit ihrem Vorlageschreiben, auf die Durchführung einer Verhandlung

verzichtet. Daher lagen auch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 VwGVG für das Unterbleiben einer Verhandlung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender für die Strafbemessung relevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf vertritt seit 15.07.2023 die D__ mit Sitz in E-Straße, als handelsrechtlicher Geschäftsführer. Gegen den Bf liegt eine seit 09.08.2024 rechtskräftige Vorstrafe zum GZ: BHRI/924120007045/24 der BH Braunau wegen eines Verstoßes gegen das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vor.

II.1.2. Die D__ hat beginnend mit 02.03.2026 ab 06:30 Uhr G__ beschäftigt. Dieser kam auf einer Baustelle in C-Straße für die Vornahme von Abrissarbeiten zum Einsatz. Der Vorgang der Anmeldung von G__ zur Sozialversicherung ging so vonstatten, dass H__, die dem Bf assistiert, am 02.03.2026 erst um 06:33 Uhr der J__, konkret an Frau I__ von J__, ein E-Mail schrieb, dass G__, der auf den Baustellen der D__ mit unterwegs ist, zu einem Gehalt von netto 2.600 Euro inklusive Diäten und Zulagen anzumelden ist. G__ wurde sodann am 02.03.2026 um 07:09 Uhr von der J__ als Arbeitnehmer der D__ zur Pflichtversicherung bei der F__ angemeldet.

Die Anmeldung zur Sozialversicherung gab H__ erst deshalb nach dem Arbeitsantritt von G__ an die J__ weiter, da es in der Vergangenheit immer wieder vorkam, dass neue Mitarbeiter an ihrem ersten Arbeitstag nicht zur Arbeit erschienen sind und daher der D__ hohe Kosten für die frustrierte An- und Abmeldung dieser Mitarbeiter zur Sozialversicherung entstanden.

II.1.3. Der Bf hat die Tatsache, dass G__ über Veranlassung von H__ erst nach Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurde, eingeräumt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 09.03.2026, so wie aus dem Vorbringen des Bf, dessen Richtigkeit auch vom Amt für Betrugsbekämpfung nicht in Zweifel gezogen wurde und der vom Bf vorgelegten E-Mail von H__ vom 02.03.2026, 06:33 Uhr an I__. Die Feststellung, wonach G__ am 02.03.2026 bereits um 06:30 Uhr die Arbeit angetreten hat, folgt daraus, dass G__ gegenüber den Kontrollorganen des Amtes für Betrugsbekämpfung, die am 04.03.2026 eine Kontrolle auf der Baustelle in B__, C-Straße vornahmen, angab, dass er bereits am 02.03.2026 um 06:30 Uhr für die D__ zu arbeiten begonnen habe. Dieser Umstand wurde auch vom Bf nicht substantiiert bestritten, da er in seiner Beschwerde zugestand, die Anmeldung erst nach dem Arbeitsantritt von G__ vorgenommen zu haben, wobei der Bf rechtlich die Weitergabe der Daten zur Anmeldung um 06:33 Uhr am 02.03.2026 durch H__

an die Steuerberatungskanzlei, als Zeitüberschneidung und nicht als Verletzung der Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Anmeldung qualifiziert. Die festgestellte Tatsache, dass G__ schlussendlich am 02.03.2026 um 07:09 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet war, gründet sich auf die Anzeige des Amtes für Betrugsbekämpfung und passt die Uhrzeit 07:09 Uhr auch damit gut zusammen, dass die Daten von G__ erst um 06:33 Uhr am 02.03.2026 der J__ zur Veranlassung der Anmeldung weitergegeben wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 25/2025 haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die D__ hat G__ nach seinem Arbeitsantritt, nämlich exakt 39 Minuten nach seinem Arbeitsantritt bei der F__ zur Sozialversicherung angemeldet, sodass die Bestimmung des § 33 Abs. 1 ASVG nicht eingehalten wurde, da die Anmeldung **vor** dem Arbeitsantritt erfolgen hätte müssen. Bereits die Weitergabe der Daten von G__ zur Vornahme der Anmeldung durch die Steuerberatungskanzlei, war nicht rechtzeitig, da diese erst 3 Minuten nach dem Arbeitsantritt von G__ am 02.03.2026 erfolgte. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass eine verspätete Anmeldung, die nicht als bloße Zeitüberschneidung qualifiziert werden kann, vorlag. Somit ist dem Bf als der für die Vertretung der D__ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlichen Person eine Übertretung des objektiven Tatbestandes des § 33 Abs. 1 ASVG BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 25/2025 vorzuwerfen.

III.2. Dem Bf ist diese Übertretung auch subjektiv vorzuwerfen, da er in seinem Rechtsmittel keine Gründe dargetan hat, die es ihm unmöglich gemacht hätten, G__ rechtzeitig vor Arbeitsantritt beim Krankenversicherungsträger anzumelden. Die Rechtfertigung, wonach die Veranlassung der Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Steuerberatungskanzlei erst deshalb nach dem Arbeitsantritt von G__ erfolgte, da es in der Vergangenheit immer wieder vorkam, dass neue Mitarbeiter an ihrem ersten Arbeitstag nicht zur Arbeit erschienen sind und daher der D__ hohe Kosten für die frustrierte An- und Abmeldung dieser Mitarbeiter zur Sozialversicherung entstanden sind, kann den Bf nicht entlasten. Wenngleich diese Vorgehensweise aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus, wenn doch der Arbeitnehmer ohnehin kurz nach seinem Arbeitsantritt angemeldet wurde, noch nachvollzogen werden kann, rechtfertigt es nicht das Abgehen von der klaren gesetzlichen Anordnung, dass die Anmeldung zur Pflichtversicherung vor dem Arbeitsantritt zu erfolgen hat. Dem Bf ist somit, da es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG handelt, welches übertreten

wurde, zumindest eine fahrlässige Tatbegehung anzulasten. Insgesamt hat der Bf daher die objektive sowie subjektive Tatseite einer Übertretung des § 33 Abs. 1 ASVG BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 25/2025 iVm § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten.

III.3. Zur Strafbemessung:

Die belangte Behörde hat mit der verhängten Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro in Anwendung des § 20 VStG die Mindeststrafe von 2.180 Euro, da eine Wiederholungstat vorliegt (§ 111 Abs. 2 ASVG), bereits deutlich aber noch nicht bis zur Hälfte unterschritten. § 20 VStG ist anwendbar, da der Bf ein vollständiges Tatsachengeständnis ablegte, welches als Milderungsgrund zu werten ist. Da die Anmeldung „gleich nach Arbeitsantritt" (also unverzüglich zeitnah nach dem eigentlichen Arbeitsbeginn von G__) erfolgte, wird der Wille dokumentiert, den rechtmäßigen Zustand umgehend herzustellen, was ebenso eine außerordentliche Strafmilderung bis auf die Hälfte der Mindeststrafe sohin auf 1.090 Euro gerechtfertigt erscheinen lässt.

Im Hinblick auf das Vorbringen seiner Vollmachtnehmerin im Schreiben vom 17.06.2026 ist festzuhalten, dass die Mindeststrafe gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, da eine Wiederholungstat vorliegt, 2.180 Euro beträgt. Diese wird unter Anwendung des § 20 VStG um das Maximum, sohin um die Hälfte, auf 1.090 Euro (2.180/2) reduziert, eine darüberhinausgehende Herabsetzung ist auch bei Anwendung des § 20 VStG nicht möglich.

Der Umstand, dass bereits eine einschlägige Vorstrafe vorliegt, welcher von der belangten Behörde fälschlicherweise als erschwerend gewertet wurde, da dieses Faktum bereits strafsatzbestimmend ist, steht der Anwendung des § 20 VStG und einer Reduktion der Strafe auf die Hälfte der Mindeststrafe nicht entgegen. Insgesamt kann aus dem Verhalten des Bf, vor allem aus der zeitnahen Anmeldung des G__ nach dessen Arbeitsantritt zur Sozialversicherung, geschlossen werden, dass zu keiner Zeit irgendeine Absicht bestanden hat, die Pflichtversicherung für den Beschäftigten nicht sicherzustellen oder G__ schwarz zu beschäftigen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem vorliegenden Milderungsgrund des Tatsachengeständnisses in Kombination mit dem Faktum, dass G__ nur 39 Minuten nach seinem Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurde, jenes Gewicht beizumessen ist, welches zur Annahme führt, dass vorliegend die Milderungsgründe als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Bei der Strafbemessung kann nämlich auch der betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Umstand, dass die Anmeldung erst nach Arbeitsantritt erfolgte, da es in der Vergangenheit immer wieder vorkam, dass neue Mitarbeiter an ihrem ersten Arbeitstag nicht zur Arbeit erschienen und

daher der D__ hohe Kosten für die frustrierte An- und Abmeldung dieser Mitarbeiter zur Sozialversicherung entstanden sind, nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Auch im Lichte dieser Überlegung erscheint eine Strafreduktion bis auf die Hälfte der Mindeststrafe sohin auf 1.090 Euro sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen tat- und schuldangemessen zu sein. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der herabgesetzten Geldstrafe anzupassen.

III.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Der Schutzzweck der übertretenen Norm des § 33 Abs. 1 ASVG und § 33 Abs. 2 ASVG ist nicht bloß darauf gerichtet, die Pflichtversicherung für die Beschäftigten sicherzustellen. Wesentlicher Zweck der – vor Arbeitsantritt zu erfüllenden – Meldepflicht gemäß § 33 ASVG ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VwGH 14.03.2013, 2011/08/0187, vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 77 BlgNr. 23. GP, 3; weiters VwGH vom 27.04.2011, 2010/08/0172). Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist somit sowohl im Hinblick auf die Gewährung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Dienstnehmer als auch im Hinblick auf die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gebotene Verhinderung von Schwarzarbeit als überaus bedeutend zu qualifizieren.

Eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, die der Bf in seinem Beschwerdevorbringen anstrebt, kommt somit bereits aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

Im Übrigen bleibt das tatbildmäßige Verhalten des Bf, der aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht vor Arbeitsantritt veranlasst hat, nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurück, auch wenn die Anmeldung von G__ zur Sozialversicherung bereits 3 Minuten nach dessen Arbeitsantritt bei der Steuerberatungskanzlei in Auftrag gegeben wurde.

Mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen konnte somit weder eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfolgen, noch konnte mit der Erteilung einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens das Auslangen gefunden werden.

III.5. Zur Spruchkorrektur:

Im Absatz 1 im Spruch hat die belangte Behörde den Ort und den Tag der Kontrolle der Baustelle in C-Straße festgestellt. Da die vom Bf zu verantwortende Verwaltungsübertretung bereits mit dem Arbeitsantritt des G__ am 02.03.2026 um 06:30 Uhr verwirklicht war sowie um 07:09 Uhr am 02.03.2026 die Anmeldung vorgenommen wurde und somit 39 Minuten nach Arbeitsantritt das gesetzwidrige Verhalten abgestellt war, hat der Tag und der Ort der Kontrolle auf der Baustelle in B__ keine rechtliche Relevanz. Der Tatort des gegenständlichen Unterlassungsdeliktes ist primär dort, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat, sohin in E-Straße. Die Nennung des Ortes der Baustelle auf der das Amt für Betrugsbekämpfung am 04.03.2026 eine Beschäftigungskontrolle durchgeführt hat und die Anführung des Tages sowie der Uhrzeit der Kontrolle im Spruch ist somit, wie jedermann unschwer erkennen kann, sinnstörend und dieser offenkundige Fehler war dadurch zu korrigieren, dass der Absatz 1 im Spruch entfällt. Die Spruchkorrektur ist zulässig, da sie keinen Austausch der Tat bewirkt und noch dazu innerhalb der Verfolgungs-verjährungsfrist erfolgt.

IV. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei dieser Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Der Bf hat somit den Strafbetrag in der Höhe von 1.090 Euro und die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde in der Höhe von 109 Euro, gesamt daher 1.199 Euro zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Schutzzweck der übertretenen Verwaltungsbestimmungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche

Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung und zur Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG.

V.3. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner